Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 166 (1986)

Vereinsnachrichten: Reglement der Schweizerischen Kommission für Polarforschung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reglement der Schweizerischen Kommission für Polarforschung (SKP)

I. Statut und Organisation

- 1.1 Die "Schweizerische Kommission für Polarforschung", im folgenden SKP genannt, ist ein gemeinsames wissenschaftliches Organ der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG), der Schweizerischen Akademie der Geisteswissenschaften (SAGW) und der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)
- 1.2 Die SKP hat höchstens 12 Mitglieder. Diese vertreten jene Teilgebiete der Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und technischen Wissenschaften, die einen Bezug zur Polarforschung haben. Die SKP kann Drittpersonen zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.
- 1.3 Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann die SKP Arbeitsgruppen einsetzten.
- 1.4 Die SKP konstituiert sich selbst. Präsident, Vizepräsident und Sekretär bilden den Ausschuss. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte. Die SKP kann dem Ausschuss auch weitere Aufgaben übertragen.
- 1.5 Die SKP hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten einberufen.

Die SKP fasst ihre Beschlüsse durch absolutes Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

II. Aufgaben

Die wichtigsten Aufgaben der SKP sind:

- 2.1 Anregung, Koordination und Förderung der Polarforschung in der Schweiz auf geeignete Weise.
- 2.2 Wecken des Interesses von schweizerischen, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft und Politik tätigen Instanzen für die Polarforschung, besonders wenn diese in der Schweiz ausgeführt wird.
- 2.3 Herstellung und Entwicklung von Kontakten zu interessierten ausländischen Instanzen und internationalen Vereinigungen.
- 2.4 Vertretung der Schweiz in internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

2.5 Unterstützung der Bundesbehörden auf deren Ersuchen hin bei internationalen Kontakten, welche eine Polarregion betreffen.

III. Finanzielle Mittel und Entschädigungen

- 3.1 Die finanziellen Mittel der SKP bestehen aus:
- a) den Beiträgen der Konferenz der schweizerischen wissenschaftlichen Akademien
- b) Vermächtnissen und Schenkungen.
- 3.2 Die Mitglieder der SKP und die unter 1.2 erwähnten Drittpersonen haben im Rahmen des genehmigten Budgets Anrecht auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen durch den Besuch der Sitzungen entstehen.

Vom Zentralvorstand der SNG an der Sitzung vom 29.8.1986 genehmigt.

Vom Vorstand der SAGW an der Sitzung vom 6.9.1986 genehmigt

Vom Vorstand der SATW am 17.9.1986 genehmigt.

8.0. 3.25

T DES

evetetă I.A Turbo

2.2 Wedle. Wilsert

- rependêri î

ELSON ----

ilesphü